

Empfehlung VZS

von lic. iur. Nalan Seifeddini, Adiuvat AG
i.S. Maskenpflicht für Jugendliche ab dem 12. Geburtstag
vom 06. November 2020

Thematik

Es gibt Eltern, welche sich gegen die Maskentragpflicht ihrer Kinder, welche u.a. auch für die Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe gilt, wehren.
Der VZS stellt Ihnen mit dieser Empfehlung diverse Textbausteine, welche je nach Fallführung angewendet werden können, zur Verfügung.

Textbaustein zu Rechtsgrundlage und Rekursmöglichkeit

Der Bund hat auf Verordnungsstufe Massnahmen definiert, die dazu dienen sollen, die Verbreitung des Coronavirus (Covid- 19) zu verhindern und Übertragungsketten zu unterbrechen.¹ In Art. 3b Abs. 1 der besagten Verordnung wird eine Maskentragpflicht für Jugendliche ab dem 12. Geburtstag in öffentlich zugänglichen Innenräumen und Aussenbereichen von Einrichtungen statuiert. Gemäss Art. 4 Abs. 1 Covid-19-Verordnung besondere Lage haben die Schulen zudem ein Schutzkonzept zu erarbeiten und umzusetzen. Die zuständige Behörde hat die Umsetzung des Schutzkonzeptes zu überwachen (Art. 9 Covid-19-Verordnung besondere Lage).

Mit Verfügung vom 28. Oktober 2020 ordnete die Bildungsdirektion des Kantons Zürich gestützt auf die Covid-19-Verordnung des Bundes eine allgemeine Maskentragpflicht für alle Erwachsenen sowie Schülerinnen und Schüler der Sekundarschule auf dem Schulareal, in den Schulgebäuden und in den Unterrichtsräumen an, auch während des Unterrichts.² Erwachsene Personen und Schülerinnen und Schüler, die nachweisen, dass sie aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können, sind von dieser Pflicht ausgenommen. Einem allfälligen Rekurs wurde die aufschiebende Wirkung entzogen, womit die Gemeinden bzw. die Schulbehörden für die Umsetzung und Einhaltung der Vorgaben ab dem 02. November 2020 zu sorgen haben.

Den Schulbehörden bleibt somit kein Ermessensspielraum in dieser Angelegenheit. Sie sind mit dem Vollzug der Anordnung beauftragt.

Unser Schutzkonzept stellt die Umsetzung dieser Massnahmen sicher.³

Textbaustein Schulpflicht allgemein

§ 3 VSG statuiert ein Recht auf Schulbesuch und eine Schulpflicht. Die Eltern sind für den regelmässigen Schulbesuch, die Erfüllung der Schulpflicht und der damit verbundenen Pflichten verantwortlich, § 57 VSG. Auch haben sie dafür zu sorgen, dass die Schülerinnen und Schüler zweckmässig gekleidet und ausgerüstet sind (§ 66 VSV). Ohne Maske ist ein Schulbesuch momentan nicht möglich. Verboten Eltern ihren Kindern das Tragen der Maske ohne ein ärztliches Attest, verletzen sie damit die Schulpflicht (§ 57 VSG). Gemäss § 76 VSG können sie in diesem Fall mit einer Busse bis zu Fr. 5'000.- belegt werden. (Option: Wenn die Schulpflicht davon auszugehen hat, dass aufgrund der Verweigerung der Eltern das Kindeswohl gefährdet ist, hat sie zudem die KESB einzuschalten (§ 51 VSG).)

Da in ihrem Fall kein individuell ausgestelltes ärztliches Attest vorliegt, welcher einen Dispens von der Maskentragpflicht ihrer Tochter/ihres Sohnes rechtfertigt, ersuchen wir Sie dringend (Option: letztmals), dafür zu sorgen, dass ihr Kind in der Schule eine Schutzmaske trägt. Zur Sicherstellung des ordentlichen Schulbetriebs haben wir uns alle an die Massnahmen im Schutzkonzept zu halten. (Option: Im Wiederholungsfall werden wir eine Verzeigung beim Statthalteramt Bezirk in Betracht ziehen).

Textbaustein zur Maskenqualität

¹ Covid-19-Verordnung besondere Lage <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20201774/index.html>

² Verfügung der Bildungsdirektion des Kantons Zürich vom 28. Oktober 2020
file:///C:/Users/nalan/Downloads/verfuegung_bi_vorgaben_schutzkonzepte.pdf

³ Schutzkonzept der Schule (www.....)

Bund und Kanton gehen davon aus, dass das Tragen einer Maske neben Hygienemassnahmen und Abstandhalten in der Schule ein wichtiges Hilfsmittel ist, um die Infektionskette durch das Coronavirus zu unterbrechen. Die Schulbehörde hat die entsprechende Anordnung an der Schule umzusetzen. Zur Qualität der unterschiedlichen Masken und bei Fragen zu deren Wirksamkeit können Sie sich auf der Seite des Bundesamtes für Gesundheit informieren.⁴ An unserer Schule werden Hygienemasken/medizinische Gesichtsmasken verteilt.

Mögliche Disziplinarmaßnahmen – Massnahmenkaskade, wenn sich SchülerIn der Maskenpflicht widersetzt

Ist der ordentliche Schulbetrieb aufgrund des störenden Verhaltens einer Schülerin oder eines Schülers nicht mehr möglich, **muss** die Schule entsprechend reagieren. Bei der Wahl der Massnahme hat die Schule die Verhältnismässigkeit zu beachten (angemessen?, gerechtfertigt?, geeignet?).

In der Regel ist nachfolgende Reihenfolge einzuhalten.

Zunächst sind Massnahmen durch die Lehrperson zu ergreifen:

1. Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler
2. Gespräch mit den Eltern – allenfalls Vereinbarung mit Verhaltensregeln aufsetzen (Unterschrift durch SuS, Eltern, LP)

Sind diese nicht zielführend, kann (erst dann) durch die Lehrperson eine niederschwellige Disziplinarmaßnahme ergriffen werden, § 56 VSV:

3. Lehrperson weist SchülerIn für kurze Zeit aus dem Schulzimmer oder bietet SchülerIn zur Anwesenheit in der Schule während der unterrichtsfreien Zeit auf (nach Mitteilung an Eltern/bei Anwesenheit einer Lehrperson)

Ist dies wiederum nicht zielführend, kann (erst dann) durch die Schulleitung eine Massnahme bei schwerer Disziplinarverfehlung gemäss § 52 Abs. 1 VSG ergriffen werden:

4. Aussprache mit den Eltern und der/m SchülerIn – Vereinbarungen aufsetzen
5. Schriftlicher Verweis
6. Schulausschluss bis max. 2 Tage

Sind diese wiederum nicht zielführend, kann die Schulleitung weitere Massnahmen bei der Schulpflege beantragen, § 52 Abs. 1 lit. b VSG:

7. Schulpflege prüft Wegweisen des/r Schülers/-in vom obligatorischen Unterricht bis höchstens vier Wochen, (wenn auch andere schwere disziplinarische Verfehlungen vorliegen)
8. Schulpflege prüft ein Time-out bis max. 12 Wochen, § 52 a VSG, (wenn auch andere schwere disziplinarische Verfehlungen vorliegen)
9. Entlassung aus der Schulpflicht im letzten Schuljahr

Den Eltern wird zu diesen Massnahmen das rechtliche Gehör gewährt.

Die Schulpflege kann zudem bei Gefährdung des Kindeswohls die KESB orientieren, § 51 VSG.

⁴ <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov/masken.html>

Möglichkeiten die Maskenpflicht durchzusetzen oder aber darauf zu verzichten

1. Einfordern eines individuell erstellten ärztlichen Attests – Dispens von der Maskentragpflicht (Schulleitung)
2. Vorgehen nach Massnahmenkaskade bei Disziplinarverstössen (setzt bei Schüler an)
3. Anzeige der Eltern beim Statthalteramt (setzt bei Eltern an)
4. Eltern auf Kostentragungspflicht hinweisen, wenn Privatbeschulung oder andere vorsorgliche Massnahmen erforderlich werden aufgrund der Verweigerung (Pflicht zur Zusammenarbeit nach § 54 VSG) – z.B. Einzellektionen ausserhalb der Schulanlage in der Mindestanzahl (Verfügung der Schulpflege)

Fragen können gerichtet werden an lic. iur. Nalan Seifeddini, nalan@seifeddini.com,
079 352 25 32